



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12426/J-NR/2017

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Jessi Lintl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu AB 10318/AB und Anfrage 10771/J – Brandstiftung durch Algerier in der Justizanstalt Josefstadt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der Insasse befand sich seit 15. Oktober 2016 wegen des Verdachtes der schweren Körperverletzung (§ 84 StGB) in Verbindung mit Widerstand gegen die Staatsgewalt in Untersuchungshaft. Bekanntermaßen legte er am 16. Oktober 2016 Feuer in jenem Haftraum, in welchen er zuvor zu drei anderen Insassen eingewiesen worden war, um einen nochmaligen Haftraumwechsel zu erwirken. In dem gegen den Insassen nunmehr auch wegen des Verdachtes der Brandstiftung anhängigen Strafverfahren wurde die am 13. April 2017 begonnene Hauptverhandlung vertagt (siehe auch zu den Fragepunkten 10 und 11).

Aufgrund seiner emotionalen Instabilität wurde der Untersuchungshäftling in der Justizanstalt Wien-Josefstadt seit dem Brandvorfall einzeln untergebracht. Da er sich in der Folge vollzugkonform verhielt, wurde ihm (abgesehen von der Einzelunterbringung und dem Verbot von Raucherutensilien zum eigenständigen Gebrauch) eine den üblichen Vollzugsverhältnissen entsprechende Lebensführung gestattet; dazu gehört auch die Nutzung eines TV-Geräts, wobei man speziell in diesem Zusammenhang darauf hinweisen muss, dass es sich zu diesem Zeitpunkt um einen Untersuchungshäftling und (noch) nicht um einen rechtskräftig verurteilten Strafgefangenen handelte. Für Untersuchungshäftlinge gelten naturgemäß unterschiedliche Regelungen.

Die Entscheidung über die Nutzung eines TV-Geräts, die im Zusammenwirken der Anstaltsleitung mit dem psychiatrischen und psychologischen Dienst und dem Traktkommandanten getroffen wurde, gründet auf der für den Vollzug der Untersuchungshaft

maßgeblichen Bestimmung des § 182 Abs. 2 StPO und steht daher vollim Einklang mit der allgemeinen Vollzugserfahrung.

Diese Entscheidung hat nicht unwesentlich dazu beigetragen, dass der Insasse trotz seiner auffälligen bzw. schwierigen Persönlichkeit bis heute ohne weitere schädigende Verhaltensweisen angehalten werden konnte.

Zu 4 bis 6:

Die Kosten für das im Jahr 2009 gekaufte TV-Gerät mit Röhrenbildschirm der Marke Sony mit einer Bildschirmdiagonale von 22 Zoll betragen 79,90 Euro. Dieses TV-Gerät hat weder Internet- noch Teletextzugang.

Zu 7:

Jedem Insassen stehen – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – dieselben TV-Programme zur Verfügung. Bei der Auswahl der TV-Programme wurden die diversen Sprachen der Insassen mitberücksichtigt. Demnach sind folgende Sender abrufbar:

Einschub:	Sender:	Frequenz analog:	Satellit:	Satfrequenz:	Bemerkung:
1A	ATV	S20	ASTRA 19,2°	12692 Hor. 22000, 5/6	ORF Karte: C810261871411
1B	CNN International engl.	S22	ASTRA 19,2°	11626 Ver. 22000, 5/6	Modul: 6300626649
2A	ORF 1	S17	ASTRA 19,2°	12692 Hor. 22000, 5/6	ORF Karte: C810261871437
2B	ORF 2 Wien	S13	ASTRA 19,2°	12692 Hor. 22000, 5/6	Modul: 4300626603
3A	RTL Österreich	C10	ASTRA 19,2°	12226 Hor. 27500, 3/4	
3B	VOX Österreich	C12	ASTRA 19,2°	12226 Hor. 27500, 3/4	
4A	Eurosport Deutschland	C07	ASTRA 19,2°	12226 Hor. 27500, 3/4	
4B	RTL 2 Österreich	C11	ASTRA 19,2°	12226 Hor. 27500, 3/4	
5A	Puls 4	C09	ASTRA 19,2°	12051 Ver. 27500, 3/4	ORF Karte: C810261871429
5B	ProSieben Österreich	C08	ASTRA 19,2°	12051 Ver. 27500, 3/4	Modul: 3300626677
6A	SAT 1 Österreich	C33	ASTRA 19,2°	12051 Ver. 27500, 3/4	
6B	DMAX	C35	ASTRA 19,2°	12480 Ver. 27500, 3/4	
7A	TRT Turk	S10	ASTRA 19,2°	11611 Hor. 22000, 5/6	Türkei
7B	TV RUS	S11	HOTBIRD 13°	11604 Hor. 27500, 5/6	Rußland
8A	UKW				
8B	UKW				

11	TV Polonia	C25	HOTBIRD 13°	11179 Hor. 27500, 3/4	Polen
12	PRO TV International	C26	EUTELSAT 16°	11304 Hor. 30000, 2/3	Rumänien
13	RTS Sat	C27	EUTELSAT 16°	10720 Hor. 27500, 3/4	Serbien
14	Euronews	C28	ASTRA 19,2°	12226 Hor. 27500, 3/4	Frankreich
15	DUNA TV	C23	EUTELSAT 9°	11958 Ver. 27500, 2/3	Ungarn
16	Videoeinsteiger	C24	Scartkabel		
17	TA 3	C21	EUTELSAT 16°	11055 Ver. 27500, 4/5	Slowakei
18	Ocko	C22	ASTRA 23,5°	12168 Ver. 27500, 3/4	Tschechien

Zu 8 bis 10:

Das TV-Gerät befindet sich hinter einer Vergitterung, wodurch kein direkter physischer Zugriff für den Insassen möglich ist. Die Nutzungszeit, Art der Programme bzw. Sendungen ist im Normalfall nicht beschränkt.

Der Entzug jeglicher Perspektiven, wie soziale Kontakte (persönliche oder mediale), widerspricht den Grundsätzen eines praxiserprobten Haftmanagements. Der Insasse hat sich seit seiner Einzelunterbringung weder selbst beschädigt noch weiteren Schaden am

Anstaltsgut herbeigeführt.

Zu 11 und 12:

Das Ermittlungsverfahren ist abgeschlossen. Gegen den Beschuldigten wurde von der Staatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorfall in der Justizanstalt Wien-Josefstadt Anklage wegen des Verbrechens der Brandstiftung, der absichtlich schweren Körperverletzung sowie wegen Nötigung erhoben.

Wien, 12. Mai 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

